

oder Gräser fressen (Grubensohle). Von den genannten Tagfalterarten ist lediglich der Kleine Heufalter gemäß BNatSchG besonders geschützt. Dem Untersuchungsgebiet kommt somit nur eine allgemeine Bedeutung als Tagfalterlebensraum zu.

Bedeutung des Plangebietes für den übergeordneten Biotopverbund

Aus Artenschutzsicht sind großflächige, naturnahe Biotopflächen besonders günstig zu beurteilen, da dadurch die Populationsgröße und Habitatvielfalt ansteigt und Populationschwankungen sowie räumliche und zeitliche Schwankungen im Ressourcenangebot besser ausgeglichen werden können¹⁵. Über geeignete Vernetzungsstrukturen sollte der intensiv genutzte Bereich der Landschaft eingebunden werden¹⁶. Dies können Korridore sowie flächen- oder linienhafte Trittsteinbiotope sein.

Es handelt sich bei dem ehemaligen Kiesabbaugebiet um ein sehr strukturreiches vielfältiges Gebiet mit einer guten Vernetzung zu den Niederungen der Fließgewässer Scheidebach und Mühlenbek.

Die ehemaligen Kiesabbauböschungen haben sich zu wertvollen Sekundärlebensräumen entwickelt.

Die Grubensohle im Planungsgebiet wird überwiegend als Ackerfläche genutzt.

Die ortsnahe Lage und die Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Raiffeisenbank eG führen auch dazu, dass die Lebensräume teilweise beunruhigt und gestört werden.

Mögliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß

§ 42 BNatSchG

Das Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist im Planungsraum nicht bekannt.

Bei einer faunistischen Potentialabschätzung wurden im Jahr 2007 Prognosen über die Vorkommen von Vögeln, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfaltern erhoben¹⁷. Aufgrund des Zustandes und der Ausstattung der Fläche wurden Artenlisten erstellt, die zwar potentiell dort einen Lebensraum finden, aber nicht ständig auf der Fläche angetroffen werden.

Im Bereich des Offenlandes und der Gehölzstrukturen können verschiedene Vogelarten vorkommen. Nach BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten zumindest besonders geschützt. Streng geschützt ist der Turmfalke.

Die auf den Böschungsf Flächen möglicherweise vorkommenden Waldeidechse und Blindschleiche sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Ringelnatter und Zauneidechse sind streng geschützt.

¹⁵ Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

¹⁶ Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

¹⁷ DW Naturschutz (Mai 2007): Potentialabschätzung Fauna im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Müssen, Winsen

Das südöstlich angrenzende Kleingewässer als Laichgebiet in Verbindung mit den vorhandenen Böschungsf lächen als Landlebensraum bietet eine mögliche Lebensstätte für verschiedene Amphibienarten. Die potentiell vorkommenden Amphibienarten Kammolch und der Moorfrosch sind gemäß BNatSchG streng geschützte Arten, alle anderen untersuchten Arten sind besonders geschützt.

Von den überwiegend im Bereich der offenen Brachflächen potentiell vorkommenden Heuschrecken- und Tagfalterarten ist lediglich der Kleine Heufalter gemäß BNatSchG besonders geschützt.

Schutzgut Boden

Die Geologische Karte¹⁸ stellt für das Plangebiet glazifluviale Ablagerungen aus Weichsel- und Saale-Kaltzeit (Sand und Kies) dar.

Die Bodenkarte¹⁹ gibt für das Plangebiet eine Sandgrube als künstlich veränderte Fläche an.

Die Überprägung der Böden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Auskiesung der Böden im Planungsraum sind als Vorbelastung zu werten. Dennoch besteht aufgrund des geringen Versiegelungsgrades eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung mit der Folge z. B. der Reduzierung der Oberflächenversickerung.

Schutzgut Wasser

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung. Die anzustrebenden Ziele im Rahmen des Gewässerschutzes sind die Begrenzung der Flächenversiegelung, die Förderung der Regenwasserversickerung, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser, die Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe sowie der Erhalt und die Förderung des naturnahen Zustandes der Gewässer.²⁰

Oberflächengewässer

Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein naturnahes Kleingewässer. Fließgewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Grundwasser

Aktuelle Daten über die Grundwasserstände und –qualität sind nicht bekannt.

Schutzgut Luft und Klima

Die Hauptursachen für Verunreinigungen der Luft im Rahmen von Gewerbegebietsplanung sind Emissionen aus Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung sowie Kraftfahrzeugverkehr. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter durch Luftverunreinigungen beeinträchtigt. Die Minimierung bzw. Beschränkung

¹⁸ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte M 1 : 200.000, Blatt CC 3216 Hamburg-Ost, Hannover

¹⁹ Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1993): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1 : 25.000, Bl. 2529 Büchen/2629 Lauenburg, Kiel

²⁰ vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

dieser Emissionen ist das Ziel des Schutzes der Luft. Zum Schutz des Klimas auf kleinräumiger Ebene geht es darüber hinaus um die Berücksichtigung bzw. den Erhalt von klimabedeutsamen Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind, für Luftreinhaltung, Temperatenausgleich, Lüfterneuerung und Ventilation zu sorgen. Bedeutsam sind somit z.B. Waldflächen, Frischluftschneisen sowie klimawirksame Neuanpflanzungen als Puffer oder Filter.²¹

Der Planungsraum hat keine besondere klimatische Funktion. Er bildet allerdings durch die Lage am Ortsrand einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima und dem Klima „kleinerer Ortslagen“.

Die künstlich veränderte Topografie des Planungsraumes, die durch den Kiesabbau entstanden ist und sich durch die Böschungen unterschiedlicher Neigung und Exposition auszeichnet, ist im Bereich des Kleinklimas ökologisch sehr interessant für Pflanzen und Tiere des trocken-warmen Standortes.

Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit prägen.²²

Das Gemeindegebiet Müssen wird von zwei Niederungen durchzogen: die Täler von Mühlenbek und Scheidebach. Dazwischen erstreckt sich südlich und südwestlich der Ortslage ein Höhenzug bis auf Höhen von 40-45 m über NN, der im Bereich des Plangebietes ausgekieset wurde. So ist im Planungsraum ein ganz besonderes, anthropogen entstandenes Relief vorhanden, das durch tief ausgekiesete Flächen mit umgebenden, steilen Böschungen charakterisiert ist. Die angrenzenden Wege und Straßen befinden sich auf dem ursprünglichen Geländeniveau, so dass sie wie auf Wällen verlaufen.

Die Flächen im und rund um den Planungsraum werden als Betriebsfläche der Raiffeisenbank eG und als Ackerflächen genutzt. Landschaftsprägend sind die ehemaligen Kiesabbauböschungen, die mit Sukzessionsgehölzen bewachsen sind.

Nördlich grenzt die Ortslage der Gemeinde Müssen an. Hinsichtlich der Eingrünung des Ortsrandes und der erforderlichen Nutzungsabgrenzungen zwischen Bebauung und Landschaft handelt es sich um eine nicht ganz unproblematische, städtebauliche Situation, die einen sehr sensiblen und sorgfältigen Umgang erfordert.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, wie Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

²¹ vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

²² vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besonders Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Dies können bauliche Anlagen sein, oder aber wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen, wie z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.²³

Für den Planungsraum sind keine besonderen Kultur- oder Sachgüter zu nennen. Jedoch ist der Kiesabbau ein Zeugnis der Landschaftsgeschichte.

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft

Nach der Realisierung der Planung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes mit Hallen und Betriebsgebäuden bauliche und technische Strukturen vorherrschen, die als landschaftsuntypische Elemente die Erholungseignung der Landschaft zusätzlich belasten. Durch die sich nun leicht fingerartig in die Landschaft erstreckende zusätzliche Bebauung werden visuelle Störungen bis zur Funktionserfüllung der geplanten Eingrünungen vorherrschen.

Auswirkungen auf die Wohnnutzung

Die Gemeinde Müssen hat zur Überprüfung der Lärm- und Staubimmissionen eine lärmtechnische Untersuchung und eine Staubimmissionsprognose für die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen durch die Lärm Consult / Hammoor erstellen lassen. Die Gutachten haben festgestellt, dass hier zwar erhebliche Immissionen vorliegen, die sich jedoch noch unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bewegen bzw. sich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen halten.

Die visuelle Störung des Landschaftsbildes beeinträchtigt auch das Wohnumfeld der Ortslage Müssen. Die Wohn- und Mischbebauung liegt angrenzend an das vorhandene Gelände des Raiffeisenbetriebes. Die Erweiterung erstreckt sich leicht fingerartig in Richtung Ortsausgang. Die geplanten Eingrünungen werden diese Beeinträchtigung mindern.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei Durchführung der Planung

Bei der Realisierung der Planung wird der Biotoptyp Acker in seiner Gestalt und Nutzung verändert. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst eine Größe von ca. 27.690 m². Hier-von nehmen Bestandsflächen (vorh. Bebauung, Verkehrsfläche, Pflanzflächen, Böschung) eine Größe von ca. 15.489 m² ein.

²³ vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

Von den im Rahmen der Planung veränderten Ackerflächen (ca. 12.201 m²) sind ca. **8.010 m² von einer Neuversiegelung** betroffen, was zu einem Totalverlust der ökologischen Funktionen auf diesem Flächenanteil führt. Eine Fläche von insgesamt ca. 1.113 m² wird mit Gehölzen bepflanzt. Abstandsgrün als Grünfläche wird auf einer Fläche von ca. 408 m² festgesetzt.

Bei einer Umwandlung der Flächen in Gewerbe- und Verkehrsflächen muss von einer Verschlechterung der Lebensraumqualität gesprochen werden, da die entstehenden versiegelten Flächen nahezu lebensfeindliche Bereiche darstellen und keine Besiedlung durch Organismen zulassen. Durch den Totalverlust von Teillebensräumen durch die unvermeidbaren Eingriffe werden vor allem die Vertreter folgender Tierarten Beeinträchtigungen erleiden:

- Vögel (Arten der Gehölzbiotope und des Offenlandes)
- Heuschrecken und Tagfalter.

Durch die Planung wird der Gesamtlebensraum offene Feldflur für wildlebende Tiere verringert. Das Gebiet des Bebauungsplanes geht als Nahrungs- und Brutraum für diese Tierwelt verloren. In den Bereichen, wo Boden völlig versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust von Bodenfauna und Bodenflora.

Weiterhin entstehen indirekte Beeinträchtigungen benachbarter Lebensräume:

- Sukzessionsgehölze im Bereich der ehemaligen Kiesabbauböschung
- Kleingewässer.

Indirekte Beeinträchtigungen entstehen für Pflanzen und Tiere durch die Intensivierung der Nutzung im Bereich des Plangebietes und durch die Verringerung des benachbarten Lebensraumes durch Versiegelung. Hierbei sind vor allem folgende Tiergruppen zu nennen:

- Vögel (Arten der Gehölzbiotope und des Offenlandes)
- Heuschrecken und Tagfalter
- Reptilien
- Amphibien.

Während der Bauphase werden die durch den Baustellenbetrieb vorherrschenden Lärmemissionen zu einer vorübergehenden Beunruhigung der Tierwelt der freien Feldflur und der angrenzenden Sukzessionsgehölze und des angrenzenden Kleingewässers führen.

Unter Punkt 2.1 wird das mögliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben. Laut faunistischem Gutachten²⁴ ist eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Vogelarten unvermeidlich. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Der beobachtete Turmfalke ist streng geschützt. Durch die geplanten Vorhaben kommt es zu einer Veränderung der Vegetation, insbesondere im Bereich der Grubensohle, und zu einem erhöhten Maß an Störungen durch die Intensivierung der

²⁴ DW Naturschutz (2007): Potentialabschätzung Fauna im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Müssen, Winsen

Nutzung. Es kommt zu einem Teilverlust des Lebensraumes von Arten des Offenlandes und Arten, die sich überwiegend in Gehölzen des Offenlandes aufhalten. Der gemäß BNatSchG streng geschützte Turmfalke, der möglicherweise im Bereich des vorhandenen Betriebes nistet, dürfte durch die Erweiterung des Bebauung, wenn überhaupt, nur geringe Nachteile erleiden.

Beeinträchtigungen entstehen auch für die potentiell im Bereich der Erweiterungsfläche (Ackerfläche) vorkommenden Arten der Heuschrecken und Tagfalter. Von den eventuell vorkommenden Arten ist aber nur Kleine Heufalter gemäß BNatSchG besonders geschützt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von möglicherweise auf den Flächen vorkommenden Reptilien und Amphibien durch die Bebauung ist nicht zu erwarten, da es sich nur um eine kleine Baufläche handelt, die zudem die Lebensräume der Tiere nicht direkt in Anspruch nimmt. Die Tiere halten sich vorwiegend auf den Böschungsflächen oder im Bereich des Weihers auf.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung

Die Böden des Erweiterungsgebietes werden derzeit als Acker landwirtschaftlich genutzt. Sie sind daher durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in ihren natürlichen Standortbedingungen verändert.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Dieser besteht im wesentlichen aus Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung.

Es ist von einer **Neuversiegelung von Böden durch Gebäude und Nebenflächen von maximal 8.010 m²** auszugehen.

Es entsteht ein Verlust und eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, z.B. Oberflächenwasserretention, Lebensraum von Bodenflora und Bodenfauna, landwirtschaftliche Nutzfunktion. Der Boden wird im Bereich der Eingriffsflächen in seinem natürlichen Aufbau zerstört. Auf Nebenflächen wird der Boden durch Verdichtungen, Abträge und Aufschüttungen z. T. in seiner Bodenstruktur hinsichtlich des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes verändert.

Im Rahmen der geplanten Nutzung als Mühlenbetrieb werden im Plangebiet wassergefährdende Stoffe (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Diesel) gelagert werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften keine negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen werden.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung kann aufgrund der geringen Filtereigenschaften der Sandböden eine Vorbelastung des oberflächennahen Grundwassers durch Pflanzenschutz- und Düngemittel vorliegen.

Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht. Nur das unbelastete Oberflächenwasser (Dachflächenwasser) wird versickert.

Im Rahmen der geplanten Nutzung als Mühlenbetrieb werden im Plangebiet wassergefährdende Stoffe (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Diesel) gelagert werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften keine negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen werden.

Es kommt nicht zu einer Belastung von Fließgewässern, da es nicht zu einer Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in das vorhandene Fließgewässersystem kommt. Im Plangebiet selbst gibt es keine Fließgewässer.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima bei Durchführung der Planung

Es ergibt sich eine Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung. Über versiegelten Flächen herrschen erhöhte Temperaturen, was zur einer rascheren Verdunstung des verfügbaren Wassers und somit zu einer Reduzierung der mittleren relativen Luftfeuchte führt.

Es ist eine zusätzliche Schadstoffbelastung der Luft durch die Emissionen aus der intensiveren Nutzung des Raiffeisenbetriebes, Energie- und Wärmeversorgung sowie Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten. Klimabedeutsame Flächen sind nicht betroffen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

Durch die geplante gewerbliche Bebauung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert sich das Landschaftsbild. Das Schutzgut Landschaft wird beeinträchtigt durch landschaftsuntypische Gebäude. Es ergibt sich eine Veränderung der Ortsrandsituation.

Diese Beeinträchtigungen werden gemindert durch die landschaftliche Einbindung durch breite Grünzonen.

Während der Bauphase kommt es durch den Baustellenbetrieb zu visuellen Störungen des Landschaftsbildes.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung der Planung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente

des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes Wirkungsgefüge.²⁵

Das Schutzgut Mensch ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung überwiegend aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind somit von den Standorteigenschaften der Böden abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen zum Schutzgut Luft vorhanden. Daher wirken Schadstoff- oder Geruchsbelastungen auf den Menschen. Schadstoffeinträge in Boden oder Grundwasser gelangen über die Nahrungskette und die Trinkwassergewinnung oft auch zu den Menschen. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft besteht ebenfalls ein enger Zusammenhang.

Auch das Schutzgut Boden ist mit den anderen Umweltmedien eng verzahnt. Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er hat Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion zum Schutz des Grundwassers. Er ist Fläche für die menschlichen Nutzungen wie an diesem Standort die land- und forstwirtschaftliche sowie die jagdliche Nutzung. Durch die im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehene Versiegelung werden die zahlreichen Funktionen des Bodens beeinträchtigt bzw. vernichtet. Dies hat somit auch Auswirkungen auf das Grundwasser und die genannten Funktionen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Das Schutzgut Wasser ist als Rohstoff und Naturgut für die Trink- und Brauchwasserversorgung und darüber eng mit dem Schutzgut Mensch verbunden. Es hat klimarelevante Funktionen wie Verdunstung und Wärmespeicherung. Die im Rahmen der geplanten Versiegelung betroffenen Funktionen des Grund- und Niederschlagswassers betreffen somit auch die Schutzgüter Mensch und Kleinklima.

Die kleinklimatischen Verhältnisse haben Einfluss auf die Existenz von Pflanzen und Tieren. Somit beeinflussen die kleinklimatischen Auswirkungen der Versiegelung auch das Vorkommen von Tieren und Pflanzen im direkten Umfeld des Plangebietes.

Die Qualität des Landschaftsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Die landschaftsuntypischen Gebäude und Lagerflächen beeinträchtigen über die Schädigung des Landschaftsbildes somit auch das Schutzgut Mensch.

Aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung der Böden und der geringen Größe des geplanten Baugebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

Zusammengefaßte Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

²⁵ vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

Tab. Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

| Schutzgut | Beurteilung der Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|--------------------|---|---|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> - Belastung der Erholungseignung der Landschaft durch landschaftsuntypische Gebäude und Lagerflächen - Veränderung der Ortsrandsituation („fingerartige“ Bebauung) - geringfügig zusätzlicher Lärm und Immissionen durch Erweiterung des Raiffeisengeländes - visuelle Störung des Landschaftsbildes bis zur vollen Funktionsfähigkeit der geplanten Eingrünungen | <ul style="list-style-type: none"> •• •• •• •• |
| Pflanzen und Tiere | <ul style="list-style-type: none"> - Totalverlust der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere durch Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 0,8 ha - indirekte Beeinträchtigung der Tierwelt der freien Feldflur und der angrenzenden Biotoptypen (Sukzessionsgehölze, Kleingewässer) durch betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen, Fahrzeugbewegungen, kleinklimatische Veränderungen - Beeinträchtigung von Vogelarten des Offenlandes und von in Gehölzen des Offenlandes vorkommenden Arten - Beeinträchtigung von Tagfaltern und Heuschrecken - Chance zur Schaffung von Potenzialen für neue Lebensräume durch Neuanlage von breiten Gehölzstreifen und einer Sukzessionsfläche | <ul style="list-style-type: none"> •• •• •• • -- |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung (0,8 ha), Bodenbewegung und Verdichtung | <ul style="list-style-type: none"> •• |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses - Verlust von Oberflächenwasserretention | <ul style="list-style-type: none"> •• • • |
| Luft und Klima | <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Bodenversiegelung (höhere Temperaturen, geringere Luftfeuchte) - keine erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen | <ul style="list-style-type: none"> • -- |
| Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Gebäude und Lagerflächen - Veränderung der Ortsrandsituation durch „fingerartige“ Bebauung - visuelle Beeinträchtigungen bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Eingrünungen | <ul style="list-style-type: none"> • •• • |

7.00 Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Müssen wird ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Der Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

8.00 Versorgungsanlagen

8.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen erfolgt durch Anschluss an das Wasserwerk der Gemeinde Büchen.

8.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz, mit Anschluss an das zentrale Klärwerk der Gemeinde Büchen.

8.30 Regenwasserentsorgung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzt Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Für die Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers ist von den Eigentümern eine Einleiterlaubnis nach §§ 2, 3, 7 und 7a WHG zu beantragen.

8.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die vorhandenen Anlagen der E.ON .

8.50 Fernsprechversorgung

Die Fernsprechversorgung erfolgt über die Anlagen der Telekom.

8.60 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der E.ON/Hanse.

8.70 Abfallbeseitigung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Lauenburg mbH (AWL) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragte Dritte durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung). Schadstoffe aus privaten Haushaltungen („Sonderabfälle“) können durch Abgabe an den Abfallwirtschaftsstationen Grambek und Wiershop entsorgt werden.

8.80 Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Müssen durch vorhandene Hydranten.

9.00 Lärmtechnische Untersuchung

Die Gemeinde Müssen hat zur Überprüfung eine lärmtechnische Untersuchung, für die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen, durch die Lairm Consult / Hammoor erstellen lassen.

Die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes ist vertraglich. Die geforderten Festsetzungen in sehr geringem Umfange wurden in Teil A Planzeichnung und Teil B Text aufgenommen. Aufgrund von eingegangenen Bedenken wurde eine nochmalige Überprüfung der Betriebsabläufe vorgenommen, der Plangeltungsbereich erweitert und die Betriebsabläufe geändert. Daraufhin wurde die neu geplante Situation auch lärmtechnisch nochmals überprüft und das Lärmgutachten um die Planungsvariante 2 ergänzt, sodass sich weitere Lärminderungen ergeben. Die Planungsvariante 2 wird durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Grundeigentümer abgesichert.

Die lärmtechnische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalausfertigungen als Anlage beigelegt.

10.00 Staubimmissionen

Die Gemeinde Müssen hat zur Überprüfung eine Staubimmissionsprognose, für die Erweiterung des Raiffeisenbetriebes in Müssen, durch die Lairm Consult / Hammoor erstellen lassen.

Die Staubimmissionsprognose ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalausfertigungen als Anlage beigelegt.

11.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Boden sind nicht erforderlich.

12.00 Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Am 20.09.2006 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Ziele:

- Ausweisung von Sonderbauflächen,
- Ausweisung von Grünflächen

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 23. Mai 2007 durchgeführt.

Die Benachrichtigung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 5.04.2007.

Es wurden Stellungnahmen abgegeben, die Anregungen und Bedenken waren überwiegend redaktioneller Art und wurden teilweise berücksichtigt.

Bedenken von Bürgern und vom Kreis wurden gegen bestehende Lärmimmissionen vorgebracht.

Dem Wunsch des Kreises nach einer weiteren Erörterung und Abstimmung wurde unter Einbeziehung des Planers und des Lärmgutachters gefolgt.

Vom Kreis wurden keine weiteren Bedenken vorgetragen. Es wurden nur die Bedenken in gleicher Form vorgetragen, entsprechend der vorliegenden Stellungnahme.

Es wurde bescheinigt, dass das Lärmschutzgutachten umfassend und formell in Ordnung sei. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden über die einzusetzenden Grundlagen für das Gutachten. Die Bauaufsicht fordert weiterhin für das nördlich angrenzende Gebiet WA oder WR anzusetzen, der Gutachter geht von einer Gemengelage aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einseitiger Festlegung WA oder WR ohne Einbeziehung des Bestandes der Raiffeisen, die Raiffeisen ihren Betrieb einstellen müsse, das sei nicht Ziel der Gemeinde.

Weitere Möglichkeiten der Lärminderung wurden besprochen jedoch wieder verworfen, wie

- Festsetzung von aktivem Lärmschutz, in Form einer Lärmschutzwand auf der Nordseite der Straße "Am Sande".

Dies wurde wieder verworfen, da es für unzumutbar gehalten wird eine 4,00-4,50 m hohe Lärmschutzwand direkt auf der Grenze der angrenzenden Grundstücke zu erstellen.

- Einhausung der im nördlichen Bereich an der Straße "Am Sande" befindlichen Fahrzeugwaage,

Dies wurde wieder verworfen, da, wenn überhaupt, nur eine sehr geringe Lärm-minderung zu erwarten ist (der Lärm entsteht in der Hauptsache durch wartende Fahrzeuge auf dem Vorplatz).

- Nochmaliges Erörtern des ersten Vorschlages der Raiffeisen: Verlagerung der Zufahrt auf die Südseite und damit Verlagerung fast des gesamten Lärms.

Dies wurde verworfen, da ein Eingriff in schützenswerte Biotope nach § 25 LNatSchG nicht in Aussicht gestellt wird (Hangkante der Kiesabbauböschung).

Nachfolgend, zur Erörterung beim Kreis, wurde durch Gemeinde, Planer, Lärmgutachter und Raiffeisen nochmals versucht Lärm-minderungsmaßnahmen zu finden, durch Überprüfung der vorhandenen Betriebsabläufe, und ein Vorschlag erarbeitet der sich wie folgt darstellt

- Erstellung einer zweiten Fahrzeugwaage an der Südgrenze des Plangeltungsbereiches.

Hierzu ist der Plangeltungsbereich um 30,0 m in Richtung Süden zu erweitern, um die während der Ernte ankommenden Fahrzeuge zu wiegen, Proben zu ziehen und die auf Abfertigung wartenden Fahrzeuge im südlichen Bereich belassen zu können. Um nach Entladung die leeren Fahrzeuge auf der jetzt bestehenden Fahrzeugwaage zu wiegen. Hierdurch soll eine Lärmverlagerung, insbesondere durch in der Erntezeit wartenden Fahrzeuge, in den südlichen Bereich erfolgen.

Zur Abschirmung der Bebauung auf der anderen Seite der "Raiffaisenstraße ist geplant die geplante Düngemittelhalle entlang des Wallfußes zur zusätzlichen Abschirmung diesen Bereiches zu erstellen.

Für die neu gewählte Verkehrsführung ist einer der drei Getreidesilos abzureißen.

Des Weiteren fand ein Erörterungsgespräch im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen, für diesen Bereich, unter Teilnahme des staatlichen Umweltamtes, des Gutachters und des Planers, statt.

Das Innenministerium geht zwar von einer Gemengelage für diesen Bereich aus, fordert aber die Gemeinde auf alle Möglichkeiten zur Lärm-minderung auszuschöpfen, die Änderung der Betriebsabläufe durchzusetzen, die Maßnahmen in der Planung darzustellen und die Lärm-minderungsmaßnahmen gutachterlich

überprüfen zu lassen. Gegen die dafür erforderliche Erweiterung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 7 um 30,0 m in Richtung Süden bestehen keine Bedenken.

Das Lärmgutachten wurde zwischenzeitlich entsprechend geändert und ergänzt um Planungsvariante 2, beinhaltend Erstellung einer zweiten Waage im südlichen Bereich und Erstellung der Düngemittelhalle entlang der "Raiffeisenstraße" am Fuße der Kiesabbauböschung.

Das Ergebnis des Gutachters ergibt bei Variante 2 Lärminderungen, wenn auch nur geringe, für die Anwohner nördlich der Straße "Am Sande"

Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken berücksichtigt, durch Erweiterung des Plangeltungsbereiches um 30 m in Richtung Süden und Verpflichtung der Raiffeisen zur Änderung der Betriebsabläufe und Erstellung einer zweiten Fahrzeugwaage im südlichen Bereich.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 7.11.2007 gefasst.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 7.12.2007.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 17.12.2007 bis zum 17.01.2008.

Es erfolgten diverse Anregungen und Bedenken, die überwiegend redaktioneller Art waren. Es wurde eine Überarbeitung des Umweltberichtes vorgenommen. Das faunistische Gutachten wurde hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung entsprechend überarbeitet.

Es wurden weiterhin Bedenken geäußert zur Änderung der lärmtechnischen Untersuchung. Die Gemeinde hält jedoch weiterhin an der Auffassung fest, dass es sich um eine Gemengelage handelt und wird in ihrer Meinung unterstützt durch den Lärmschutzgutachter, durch das staatliche Umweltamt Itzehoe und durch das Innenministerium. Die Abwägung wurde untermauert durch ein Urteil des OVG Rheinland Pfalz vom 15. Januar 2007 – AZ 8 A 11341/06.OVG.

Die weiteren Anregungen zur Durchsetzung der Planungsvariante 2 wurden im Bebauungsplan nicht berücksichtigt, jedoch wurde der Wunsch nach Absicherung berücksichtigt durch Übernahme dieser Forderungen in den städtebaulichen Vertrag.

Die Abwägungen über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Gemeindevertretung am 7.02.2008 vorgenommen.

Der Satzungsbeschluss wurde ebenfalls am 7.02.2008 gefasst.

13.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen am 07.02.2008 gebilligt.

Müssen, den 15.02.2008

Bürgermeister

